

Kapitel 1: Bericht zum Stand der Forschung

Kaum ein Bereich in der Erforschung des alttestamentlichen Rechts wird und wurde so selten untersucht, man könnte sogar sagen, so oft gemieden, wie das Asylrecht. Und sogar bei den Forschern, die sich mit dem griechischen, römischen und altorientalischen Recht befassen, scheint das Asyl nicht gerade ein beliebtes Thema zu sein. Fast scheint es, als ob dem Thema etwas Anrüchiges anhaften würde.

Wenn ich mich jetzt trotz allem an das Asyl im Mittelmeerraum heranwage, möchte ich zunächst auf die wichtigsten Arbeiten jener eingehen, die sich dennoch mit dem Thema auseinandergesetzt haben. Dabei muss sich diese Untersuchung auf das beschränken, was im Speziellen für das Thema „Asyl“ von Interesse sein könnte. Daher können die Arbeiten der einzelnen Autoren in ihrem Ganzen nicht in dem Ausmaß gewürdigt werden, wie sie es zweifellos verdient hätten.

Eine bedeutende Rolle spielt bei den meisten dieser Texte Ursprung und Entwicklung des Asylrechts: Diese Fragen werden auch für die vorliegende Arbeit eine wesentliche Rolle spielen.

Die Ursprünge des Asyls werden von vielen bei den Urvölkern oder, wie es hieß, bei den „Naturvölkern“ gesucht, wenn man es nicht für eine gänzlich griechische oder auf der „Gegenseite“ für eine israelitische Einrichtung hielt.

Es scheint daher naheliegend, auch den folgenden Forschungsbericht mit einer kurzen Abhandlung darüber beginnen zu lassen, was über das Asylrecht bei den „Naturvölkern“ geschrieben wurde. Ein nächster Schritt möchte sich dem Recht im Mittelmeerraum annähern, in dem zuerst in Betracht fällt, was über das israelitische Asylrecht geschrieben wurde. Mein eigener Rechtsvergleich soll nicht aus der Vogelperspektive heraus geschehen; der Blick auf die Umwelt Israels geht vom Alten Testamente aus. Nur vom eigenen Standpunkt her – in meinem Fall dem Standpunkt der Alttestamentlerin – kann sich meines Erachtens der Vergleich zu anderen möglicherweise verwandten Bestimmungen der Völker im Mittelmeerraum als sinnvoll erweisen. Es geht dabei letztlich jedoch nicht um den Nachweis konkreter Abhängigkeiten: Die Untersuchung auffälliger Ähnlichkeiten und Unterschiede soll vielmehr ein tieferes Verständnis der Texte selbst ermöglichen. An die Untersuchung zu Israel muss eine Betrachtung der Forschungsresultate über die altorientalischen Rechtsbestimmungen anschließen, da eine gewisse Verwandtschaft zwischen dem altorientalischen Recht und dem Recht im alten Israel schon längere Zeit angenommen wird. Als lohnenswert erscheint auch ein Blick auf Ägypten. Schließlich soll darauf eingegangen

werden, was über das Asyl in Griechenland, das unseren heutigen Asylbegriff am sichtbarsten geprägt hat, geschrieben und geforscht wurde. Daran anschließend folgt eine Betrachtung über die Asyl-institution in Rom.

1. Asylformen bei den so genannten „Naturvölkern“²

Besonders häufig zitiert für die Erklärung des Ursprungs der Asylie wird das Buch „Asylrecht der Naturvölker“ von A. Hellwig.³ Hellwig untersucht darin zahlreiche damals so genannte „Naturvölker“ und Stämme auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede und findet dabei verschiedene Ausprägungen von „Fremdenasyl“, „Sklavenasyl“ und „Verbrecherasyl“. Dabei arbeitet er Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den verschiedenen Volksgruppen heraus. Speziell interessant an seinen Beobachtungen erscheint die Entdeckung, dass einerseits die Heiligtümer generell auf Grund ihrer Heiligkeit unantastbar – tabu – sind, andererseits jedoch auch die Institution der Blutrache einen spirituellen Hintergrund haben kann: Insbesondere bei Kulturen, die Formen von Totenkult praktizieren, scheint die Furcht vor der Rache der Toten, deren gewaltsames Ende nicht gerächt wurde, sehr gross zu sein.⁴

Grundsätzlich gründet sich das Asylwesen in allen Kulturen auf religiöse Anschauungen. Der Ort, an dem Schutz gesucht wird, gilt als unantastbar (tabu). Es handelt sich um ein Heiligtum oder häufig auch um die Hütte des Häuptlings. Wenn der Schutzsuchende einen Menschen getötet hat und in der betreffenden Kultur die Angst vor der Rache der Toten bzw. deren Geister vorhanden ist, stellt sich somit unweigerlich die Frage, ob ein Mörder bzw. Totschläger trotzdem Asylschutz

² Begriffserklärung aus Wikipedia (<http://de.wikipedia.org/wiki/Naturvolk>): Mit dem nicht ganz scharfen Begriff Naturvolk werden Ethnien benannt, die isoliert von der industrialisierten Zivilisation in einer nicht oder kaum veränderten Natur leben und diese weitgehend frei von Technologie nutzen. Zumeist handelt es sich um relativ kleine indigene Völker in abgelegenen Regionen der Welt, z. B. in den Savannen Afrikas oder im Regenwald Südamerikas. Viele dieser Völker sind durch das Vordringen der „Zivilisation“ in ihrer eigenen Kultur oder gar in ihrer Existenz bedroht.

³ Hellwig, A., Das Asylrecht der Naturvölker, Berliner Juristische Beiträge 1, Berlin 1903.

⁴ Das Blut der Getöteten schreit nach Rache, siehe z. B. A. Hellwig, S. 10. Der Mörder fürchtet sich vor dem Geist des Ermordeten (S. 20).

genießen darf. Zur Lösung dieses Problems wurden unterschiedliche Maßnahmen ergriffen.⁵

Allerdings geht aus Hellwigs Ausführungen auch hervor, dass nicht alle Völker je ein „Verbrecherasyl“ oder überhaupt eine Form von Asyl kannten – sogar in Gegenden, in denen die Blutrache gebräuchlich war. Folglich führt die Blutrache nicht automatisch zur Ausbildung einer Form des Asylwesens.

Ebenfalls viel zitiert im Zusammenhang mit der Erforschung der Ursprünge des Asylwesens ist das von O. Hessler verfasste Buch „Formen des Asylrechts“.⁶ Hessler geht davon aus, dass die Entwicklung des Asylrechts generell in folgenden drei Phasen abläuft:

1. Sakral-magische Phase
2. Utilitaristische Phase
3. Entartung oder Endphase

In der *sakral-magischen Phase* ist der Mensch unmittelbar durch seine Umwelt und seine Mitmenschen gefährdet. In dieser Phase werden insbesondere die Körperflüssigkeiten als magisch angesehen. Ganz besonders das Blut. Jeder als magisch betrachtete Gegenstand, alles was mit der Sphäre des Magischen zu tun hat, wird zum Tabu. Hessler definiert dabei „tabu“ als „eine sich zum generellen Rechtsverbot vertiefende Scheu vor jeder Einwirkung auf den orendisierten Gegenstand.“⁷

Sakral-magische Asylpraktiken sind in verschiedenen Kulturbereichen bekannt. Der Schutzsuchende ist bemüht, das Heilige zu packen und sich dort unter seine Obhut zu stellen, wo es am besten greifbar ist: Im Tempel, besonders am Altar der Gottheit, im Haus oder an der Person des Häuptlings, im Haus des Schamanen, des Medizinmanns, etc. oder bei einer anderen Kraftquelle. Der Asylsuchende genießt an diesen Orten den Schutz des Numinosen; die Scheu der Menschen vor dem Göttlichen bringt ihn in Sicherheit.

⁵ Z. B. wurde nach Hellwig ein flüchtiger Verbrecher in der Südsee nicht dem Bluträcher ausgeliefert, verfiel jedoch in eine Art von Leibeigenschaft und unter die Schutzherrschaft des Häuptlings (S.24). In einigen Gegenden Afrikas wurde ein Mörder zwar auch geschützt, musste aber dem Dorf des Erschlagenen für eine gewisse Zeit fernbleiben (S. 61). Zum Teil waren auch Geldbussen möglich (S. 86).

⁶ Hessler, O., Formen des Asylrechts und ihre Verbreitung bei den Germanen, Frankfurt a. M. 1954.

⁷ O. Hessler, S. 19. Der Begriff „Orendisierung“ ist abgeleitet von „Orenda“: „gefährlich, verboten“.

In dieser Phase gilt der Asylschutz unterschiedslos für alle: für Schuldige wie Unschuldige, für Fremde, Sklaven, sogar für Tiere. Erst mit der zunehmenden Macht der weltlichen Autorität entstehen gewisse Einschränkungsgrundsätze. Der Schutz selber geht in erster Linie von der Heiligkeit des Ortes aus, erst in zweiter Linie von den eingreifenden Personen: Priester, Häuptlinge, Zauberer und dergleichen als Ausführende eines höheren Willens.

In der *utilitaristischen Phase* wird der Asylschutz immer stärker von der Staatsgewalt und nicht mehr so sehr durch übersinnliche Vorstellungen garantiert, obwohl die Heiligkeit des Ortes immer noch der Grund ist, der den Bluträcher zurückhalten soll. Der Staat sorgt für die bessere Zugänglichkeit der Asylstätten und für die Erweiterung des Asylbezirks. Diese Erweiterung wird nötig, weil einige Flüchtlinge längere Zeit am Heiligtum bleiben müssen, um ihren Verfolgern zu entgehen. Das Asyl ist ein Mittel zur Beschränkung der Blutrache, andererseits werden schuldige Täter vermehrt zur Verantwortung gezogen. So werden Sühneverhandlungen zwischen Flüchtigen und Geschädigten eingeführt. Schliesslich kann der Asylort selber zur Sühnestätte werden.

Der Kontakt mit Fremden erweist sich durch den aufkeimenden Handel immer mehr als vorteilhaft und wird nicht mehr als starke Bedrohung empfunden. Fremde werden daher vermehrt geschützt oder sind zumindest nicht mehr vogelfrei. Sie sind, sofern es sich um vermögende Flüchtlinge oder Kaufleute handelt, nicht mehr auf den Asylschutz angewiesen, sondern können sich gegen Bezahlung einer Geldsumme im Land aufhalten und ihren Geschäften nachgehen.

Sklaven, die zum Tempel fliehen, werden zum Teil als der Gottheit geweiht betrachtet oder können in gewissen Fällen auch freigelassen werden.

In der *Endphase* schliesslich ist Henssler zufolge der Staat alleinige Quelle und alleiniger Hüter des Rechts. Das Leben der Menschen wird säkularer und rationaler. Die Rechtstechnik und deren Anwendung verbessern sich. Allmählich spielen ethische Fragen vermehrt auch für den Staat eine Rolle. So wird das Recht humanisiert. Schliesslich hat das Asyl immer weniger seinen Platz, je institutionalisierter das staatliche Recht wird.

Auf der anderen Seite zeigt das Asylwesen vermehrt Entartungerscheinungen: Die Asylgewährung wird zu eigennützigen Zwecken ausgenutzt, und so nehmen infolgedessen immer mehr Stätten nur noch bestimmte Flüchtlinge auf. Die Asylstätten drohen sogar zu „Verbrecherkolonien“ zu entarten.

Hensslers Stufenmodell vom Aufstieg bis zum Niedergang der Asylrechtspraxis ist bestechend und hat einiges für sich. Zur Vorsicht mahnt allerdings der evolutionäre, asylkritische Grundton: Nachdem die Ehrfurcht vor dem Heiligen zum Asyl geführt hatte, erreichte es eine Blütephase, musste aber dann notwendigerweise von der (besseren) staatlichen Rechtsgewalt abgelöst werden.

Die *ERE*⁸ greift in ihrem Überblicksartikel bei der Erklärung der Entstehung des Asylwesens wiederum auf die konkrete Entwicklung in verschiedenen Völkergruppen zurück.⁹

In jüngster Zeit hat *L. Pospišil*¹⁰ die Untersuchung von Ursprüngen und Zusammenhängen verschiedenster Kulturen anhand des Rechtsvergleichs unternommen. Bei der jüngeren Forschung spielen die „Völker“ zwar immer noch eine gewisse Rolle bei der Untersuchung, wie verschiedene Gruppen die gleichen Probleme lösen. Man spricht jedoch nicht mehr von evolutionären Entwicklungsstufen.

Jedenfalls lässt sich aus allen diesen Arbeiten zeigen, dass das Asyl weder eine griechische noch eine israelitische Erfindung ist, sondern sich auch in anderen Völkern davon unabhängig entwickeln konnte. Es ist daher nicht in jedem Fall eine direkte Abhängigkeit notwendig, wenn ähnliche Phänomene in unterschiedlichen Kulturen auftauchen. Auf der anderen Seite ist vor Analogieschlüssen von der einen auf die andere Kultur Vorsicht geboten. Die Entwicklung eines Phänomens kann zwar an einem Punkt sehr ähnlich wie bei einer anderen Kultur verlaufen oder gar von einer anderen Kultur abhängig sein, an einer anderen Stelle wiederum nicht. Nichts desto trotz erscheint mir der Vergleich sinnvoll, wenn er dazu dient, Zusammenhänge besser zu verstehen.

Betrachten wir zunächst die Erforschung des Asylrechts in Israel.

⁸ Westmarck, E., Asylum, in *ERE* 2, 1955, S. 161-164.

⁹ Für den Vergleich mit dem Asylrecht in Israel sind folgende Aspekte interessant: In Australien scheinen Flüchtlinge nur wenige Tage am Heiligtum verbracht zu haben. Sie wurden danach mit einem göttlichen Schutz ausgestattet und konnten nach Hause zurückkehren. Im Hindu-Kusch gab es sogenannte „Asylstädte“. Im französischen Kongo waren alle an den Asylstätten sicher außer Mörder; diese durften dem Bluträcher ausgeliefert werden.

¹⁰ Pospišil, L., *Anthropologie des Rechts. Recht und Gesellschaft in archaischen und modernen Kulturen*, München 1982.

2. Das Asylrecht in Israel

Was das Alte Testament betrifft, handeln die Rechtstexte **Ex 21,12-14** (Bundesbuch, **Dtn 4, Dtn 19, Num 35** und **Jos 20 (1 Chr 6)**) vom Asylwesen in Israel. Ein praktisches Anwendungsbeispiel für die Rechtspraxis haben wir in **1 Kg 1-2**. Ob weitere biblische Episoden als Anwendungsbeispiele für das Asylrecht zu lesen sind, ist umstritten. In jüngster Zeit wird jedoch vermehrt angenommen, dass einige der so genannten „Feindklagepsalmen“ als Texte von Asylflüchtigen zu lesen sind. Allerdings besteht auch bei den von den Forschern allgemein anerkannten Asylrechtstexten ein großes Maß an Uneinigkeit darüber, was deren Auslegung anbelangt. Daher folgt an dieser Stelle ein Versuch, die wichtigsten Meinungen anhand der generell chronologischen Auflistung ihrer Vertreter aufzuführen.¹¹

Schon *A. P. Bissell* schrieb dem Asylrecht in Israel, besonders den Weisungen des Deuteronomiums, große Bedeutung zu.¹² Seiner Ansicht nach bildet das Gesetz über die Asylstädte in Dtn 19 das Bindeglied zwischen dem Altarasyl des Bundesbuches und der Institution, wie sie in Num 35 und Jos 20 beschrieben wird. Besonderes Gewicht fällt im Dtn-Text auf die Unterscheidung zwischen beabsichtigter und unbeabsichtigter Tötung. Dabei hat Bissell bereits das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Num 35 und den Dtn-Texten gesehen: In Dtn 4 erfüllt sich die Zusage von Num 35, und in Dtn 19 wird Num 35 vervollständigt. Dabei sind in Dtn 4 die drei ostjordanischen Städte passend zu Num 35 ergänzt.

Obwohl A. P. Bissell, was die Anwendung des Asylrechts in Israel betrifft, der Ansicht ist, es hätte ausschließlich als Schutz vor dem Bluträcher Anwendung gefunden, weist er darauf hin, dass neben den bloßen Gesetzestexten noch andere Hinweise auf das Asylwesen im AT vorhanden sind.¹³

Das Besondere am Blutvergießen in Israel sieht A. P. Bissell darin, dass ein Mord nicht nur ein Verbrechen an der Familie des Ermordeten und der Gesellschaft ist, sondern auch ein Verbrechen gegen Gott. Dadurch wird die Blutrache in Israel zur religiösen Pflicht.

Die Institution der Asylstädte sieht A. P. Bissell losgelöst vom Tempelasyl; daher erachtet er sie als singulär israelitisch, fügt jedoch hinzu, dass wir keinerlei Beweise für die tatsächliche Existenz der im Dtn erwähnten

¹¹ Zu den Begriffserklärungen siehe Kapitel 2, Abschnitt 2a.

¹² Bissell, A. P., *The Law of Asylum in Israel*, Leipzig 1884.

¹³ So in 1 Kg 1,50,2,28; Ps 27,5; 31,21; 61,4; Spr 18,10; 14,26; Ez 11,16.

Asylstädte als solche vorliegen haben – auch nicht in späterer Zeit. Die Texte in Dtn, Jos, Num und Chr seien voneinander abhängig und stünden alle auf demselben Stand bezüglich dessen, was sie über die Asylstädte aussagen. Keines der Bücher, die Vorschriften über die Asylstädte enthalten, können älter sein als aus Joschijanischer Zeit. Ob das Joschijanische Modell, das dem Dtn-Text zugrunde liegt, je durchgesetzt werden konnte, sei unsicher. Die weiteren Texte entstanden erst in nachexilischer Zeit.

J. Pedersen unterstreicht ein paar Jahre später noch einmal die Bedeutung der Blutschuld für Israel:¹⁴ Das Blut muss aus Israel getilgt werden. Daher bedarf es der Blutrache, die aber nicht an einem Unschuldigen vollzogen werden darf, was zum Schutz des unbeabsichtigten Totschlägers die Einrichtung des Asyls notwendig macht.

E. Merz¹⁵ betont bezüglich der Blutrache, dass es in Israel einmal mehrere JHWH-Asylheiligtümer gegeben haben muss, da sich der Verfolgte nach Ex 21 in irgendein JHWH-Heiligtum flüchten kann. Allerdings erachtet er Totschlag nicht als einzigen möglichen Asylfluchtgrund in Israel. So fliehen Adonja und Joab beide aus politischen Gründen ins Asyl.¹⁶ Dass Benaja Joab am Altar erschlägt, ist ursprünglich keine Hinrichtung eines Mörders, sondern ein Sakrileg, das von der salomofreundlichen Tendenz des Geschichtsschreibers übermalt wurde. Daher auch Benajas Zögern vor der Tat.

Als wichtig erachtet auch Merz für das AT die Unterscheidung zwischen beabsichtigter und unbeabsichtigter Tötung. Ein Mord muss in jedem Fall gerächt werden. So kann manchmal sogar JHWH selbst in einem poetischen Bild als „Goet“ (Löser / Bluträcher) bezeichnet werden.

Was die unbeabsichtigten Totschläger betrifft, mussten sie nach E. Merz' Interpretation von Dtn 19 ihr ganzes Leben lang in der Asylstadt bleiben. Allerdings beurteilt er die drei Asylgesetztexte Ex 21, Dtn 19 und Num 35 lediglich als Varianten, auf denen das Asylwesen aufgebaut werden sollte, von denen aber „im Grunde keine für die Praxis etwas taugt“.¹⁷ Die Asyl-Legislative bleibt daher für ihn ein Ideal.

¹⁴ Pedersen, J., Israel: Its life and culture I, London u.a. 1926.

¹⁵ Merz, E., Die Blutrache bei den Israeliten, BWAT 20, Leipzig 1916.

¹⁶ 1 Kg 1-2.

¹⁷ E. Merz, S. 136.

Auch *H. Mc Keating*¹⁸, der sich im Jahr 1975 mit der Entwicklung der Blutrache in Israel befasst hat, hält die Gesetze über die Asylstädte für idealisierend und archaisierend.

Er weist weiter darauf hin, dass in Num 35 die Möglichkeit eingeführt wird, einen Totschlag mit einer Schadensersatzzahlung zu sühnen. Eine Möglichkeit, die sonst in den biblischen Asylgesetztexten nicht vor kommt, auf der jedoch bereits 2 Sam 21,4 aufbaut.

Mit dem explizit ethischen Standpunkt der Asylfrage befasste sich 1994 *E. Otto*¹⁹. Die Blutrache ist für ihn eine Art Generalprävention: Wer einen anderen Menschen tötet, muss in Kauf nehmen, dass ihn diese Tat sein eigenes Leben kosten wird. Nur am Heiligtum ist der Totschläger, sofern er ohne Absicht gehandelt hat, vor dem Bluträcher sicher. Otto geht von einem Zusammenspiel von Ortsgericht und Kult aus. Er erachtet das Asyl lediglich als eine zeitlich begrenzte Institution, die dazu beiträgt zu verhindern, dass der Bluträcher zuschlägt, bevor das Gericht sein Urteil fällen konnte. Ist ein Tötungsfall nicht aufzuklären, tritt das Fluchordal²⁰ in Kraft.²¹ Bei allen Asylbestimmungen des AT ist Sesshaftigkeit vorausgesetzt.

Nach diesem Zeitsprung im Zeichen der Blutrache zurück in die 30er Jahre:

Von Asyl ausschließlich für Totschläger spricht *N. M. Nicholsky* in seinem Aufsatz von 1930.²² Allerdings sind seine Ausführungen stark von Analogieschlüssen auf seine Gegenwart hin und vom Geschichtsverständnis seiner Zeit geprägt.

Wichtig erscheint insbesondere sein Hinweis, dass juristisches Material allgemein zwar den sozialen Verhältnissen entspringt, jedoch stets davon handelt, was sein *sollte*, nicht aber davon, was tatsächlich ist. Außerdem hat Nicholsky erkannt, dass das Asylrecht stets an ein Heiligtum oder einen Ort von numinosem Charakter gebunden ist.²³ Folglich müssen auch in den Asylstädten des Dtn bereits Kultstätten als Asylinstitutionen funktionieren, was bedeuten würde, dass die Kultzentralisation nicht in letzter Konsequenz vollzogen werden konnte. Möglich wäre unter Um-

¹⁸ Mc Keating, H., The Development of the Law on Homicide in Ancient Israel, in: VT 25, 1975, S. 46-68.

¹⁹ Otto, E., Theologische Ethik des Alten Testaments, Stuttgart 1994.

²⁰ Beschwörung eines Gottesurteils durch Selbstverfluchung; „Gott möge mir dies und das antun, wenn ich...“. Siehe 1 Sam 14,44 und 1 Sam 25,22.

²¹ Z.B. Dtn 27,24: Verflucht ist, wer seinen Nachbarn heimlich erschlägt.

²² Nicholsky, N. M., Das Asylrecht in Israel, in: ZAW 48, 1930, S. 146-175.

²³ Vgl. I.1. Asylfomen bei den sogenannten „Naturvölkern“.

ständen aber auch, dass man neue Städte genommen hätte, in denen noch kein Heiligtum stand.

Nicholsky stellt fest, dass die Aufnahme von Totschlägern ins Asyl für das Heiligtum eine Bürde war. Wer konnte denn schon sicher sein, ob ein Täter einen Mord begangen hatte oder nicht? Dennoch kommt eine Aufnahme ins Asyl auf Grund von geringeren Vergehen oder anderen Verfolgungsgründen als Totschlag nicht ins Blickfeld.

*M. David*²⁴, der 1951 eine Einordnung von Jos 20 in die AT-Asyltexte unternommen hat, weist, wie bereits Bissell vor ihm, auf die Abhängigkeit des Textes von Dtn 19, 1-13 hin. Er hält die Asylstädte wie Nicholsky für eine aus den Asylstätten hervorgegangene Einrichtung, die allerdings nur der kurzzeitigen Aufnahme von Flüchtlingen diente.²⁵ Einen längeren Verbleib am Asylort schließt David aus. Erst in Num 35 wird, in Verschiebung zum Dtn-Text, die verlängerte Aufenthaltsdauer im Exil bis zum Tod des Hohenpriesters als Strafe aufgefasst.

Dieselbe Stoßrichtung wie David führt *M. Greenberg* weiter.²⁶ Er versteht die Dtn-Regelung als humanitäre Einrichtung, das jüngere Gesetz in Num 35 jedoch als Strafregelung für den Totschläger.

Kritische Worte bezüglich der Durchführbarkeit der Dtn-Rechtsvorschriften äusserte wiederum deutlich *R. de Vaux* 1964.²⁷ Er hält die Weiterführung der Asylinstitution auch nach dem Dtn für möglich und weist wie bereits *G. Pidoux*²⁸ in einem Aufsatz aus dem Jahr 1960 darauf hin, dass einige Psalmen als Asylpsalmen gelesen werden können.

Er schreibt: „Dt 19 andererseits ist niemals ein wirkliches Gesetz gewesen: sollte das Gesetz Anwendung finden, hätten die Namen der Städte genannt werden müssen.“²⁹ Dtn 4,41-43, wo die drei transjordanischen Asylstädte namentlich genannt werden, ist seiner Meinung nach zum Kontext beziehungslos und als Nachtrag zu betrachten. Jos 20 und Num 35, welche die Asylstädte namentlich aufzählen, seien nachexilisch.

²⁴ David, M., Die Bestimmungen über die Asylstädte in Josua XX. Ein Beitrag zur Geschichte des biblischen Asylrechts, in: OTS 9, 1951, S. 31-48.

²⁵ Gegen E. Merz.

²⁶ Greenberg, M., The Biblical Conception of Asylum, in: JBL 78, 1959, S. 125-132.

²⁷ De Vaux, R., Das AT und seine Lebensordnungen I, Freiburg i. Br. u.a. 1964.

²⁸ Pidoux, G., Quelques allusions au droit d'asile dans les psaumes, in: La Branche d'Amandier, Hommage à Wilhelm Vischer, Montpellier 1960, S. 191-197.

²⁹ Vaux, R., Das AT und seine Lebensordnungen I, Freiburg i. Br. u.a. 1964, S. 261.

Im gleichen Jahr hat sich Z. W. Falk mit den Grundlagen und der Anwendung des Asylwesens in Israel beschäftigt.³⁰ Er geht davon aus, dass die Priester in den Asylheiligtümern ihre Rechtsentscheidungen auf Grund von Orakeln gefällt haben. Königliche Gerichte seien demgegenüber erst unter König Joschafat eingeführt worden. Bei vielen Sachverhalten, die nicht bewiesen werden konnten, waren die weltlichen Richter auf die Orakel der Priester angewiesen. Eine wichtige Rolle spielten auch der Schwur und die Selbstverfluchung³¹, da die meisten Prozesse auf Grund von Zeugenaussagen geführt wurden. Als Ordaltechniken zieht Z. W. Falk das Losziehen³² in Betracht, und zwar mit Hilfe der „Urim“ und „Tummim“³³, die auf dem Brustpanzer des Hohenpriesters befestigt waren.

Der überführte Mörder durfte durch den Bluträcher getötet werden, jedoch nur der Schuldige selber, kein anderes Familienmitglied. Wenn die Gemeinschaft aber den Täter nicht finden konnte, trug sie als Ganzes die Verantwortung für das geschehene Verbrechen bis in die vierte Generation.³⁴ Der einzige Ort, an dem ein Totschläger sicher sein konnte, war das Asyl.

Ein umfangreiches und, trotz vieler bemängelter Schwächen einzig in seiner Art gebliebenes Buch zum Asyl am Zionheiligtum hat daraufhin L. Delekat verfasst.³⁵ L. Delekat hat darin die These, bei einigen der Feindklagepsalmen könnte es sich um Asylpsalmen handeln, weiterverfolgt und bis ins Extreme ausgebaut. Doch auch wenn seine Argumentationsgänge nicht immer nachvollziehbar sind, scheinen sie in einigen Fällen sehr einleuchtend, besonders dort, wo die Asylinstitution gerade für geringere Sünden als Totschlag am Tempel in Jerusalem bewiesen wird. Wenn mit L. Delekat einige der privaten Feindklagepsalmen als Asylpsalmen zu deuten sind, ist nicht mit Totschlägern als Asylklientel zu rechnen, sondern vielmehr mit Menschen, die durch wirtschaftliche Not in die Flucht getrieben wurden. Die Verfolger wären in diesem Fall nicht die Bluträcher, sondern die Gläubiger, welche die

³⁰ Falk, Z. W.: Hebrew Law in Biblical Times, Jerusalem 1964.

³¹ Z.B. „Gott möge mir dies und das antun, wenn...“ (1 Sam 3,17 u. a.).

³² Vgl. Jos 7,13ff; 1 Sam 14,38.

³³ Ex 28,15,30; Spr 16,33.

³⁴ Siehe Ex 20,5; Dtn 5,9 u.a.

³⁵ Delekat, L., Asylie und Schutzorakel am Zionheiligtum. Eine Untersuchung zu den privaten Feindklagepsalmen, Leiden 1967.